# Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 20. April 2006

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 754) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

#### Inhaltsübersicht

§ 1 Regelungsbereich

### 1. Teil: Prüfungsorgane

- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüfer

# 2. Teil: Zulassungsvoraussetzungen, Studienverlauf

- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Studienverlauf

# 3. Teil: Teilprüfungen

- § 6 Teilprüfungen
- § 7 Anmeldung zu Teilprüfungen
- § 8 Durchführung von Teilprüfungen
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Versuch einer Teilprüfung
- § 11 Wiederholung von Teilprüfungen
- § 12 Anrechnung von Teilprüfungen

# 4. Teil: Täuschung, Mängel des Prüfungsverfahrens, Nachkorrektur von Teilprüfungen

- § 13 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Ungültigkeit der Prüfung
- § 15 Mängel im Prüfungsverfahren
- 5 16 Nachkorrektur von Teilprüfungen

### 5. Teil: Bestehen der FFA/ Zertifikatszeugnis

- § 17 Bestehen der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung
- § 18 Zertifikatszeugnis

### 6. Teil: In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften

- § 19 In-Kraft-Treten
- § 20 Übergangsvorschriften

### §1 Regelungsbereich

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung regelt die Fachfremdsprachenprüfungen des viersemestrigen Zusatzstudienganges "Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA)" an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, welche die Rechtswissenschaftliche Fakultät in Zusammenarbeit mit dem Sprachenzentrum in der englischen Rechtssprache und der französischen Rechtssprache durchführt.

# 1. Teil: Prüfungsorgane

# § 2 Prüfungsausschuss

- (1) Durchführung und Organisation des Zusatzstudienganges obliegen dem Prüfungsausschuss der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen. Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das FFA-Büro an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören
- eine Professorin/ein Professor im Sinne von § 45 HG NW des Fachbereichs Rechtswissenschaft mit Arbeitsgebieten in fachlicher Nähe zum Ausbildungsprogramm als Vorsitzende/r, die zuständige Professorin/der zuständige Professor im Sinne von § 45 HG NW des Sprachenzentrums.
- eine Lehrende/ein Lehrender, die/der in der Fachsprachenausbildung tätig ist, eine Studierende/ein Studierender des Studiengangs Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen,
- eine/ein für die FFA zuständige/zuständiger Koordinatorin/Koordinator des Sprachenzentrums sowie die Leiterin/der Leiter des FFA-Büros an.
- (3) Die Professorinnen/Professoren des Fachbereichs Rechtswissenschaft, die Vertreterin/der Vertreter aus der Gruppe der Lehrenden und die/der Studierende sowie jeweils ein Ersatzmitglied werden vom Fachbereichsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von zwei Jahren gewählt, mit Ausnahme des studentischen Mitglieds, das für die Dauer von einem Jahr gewählt wird.

Die Vertreterin oder der Vertreter der zuständigen Professorin oder des zuständigen Professors im Sinne von § 45 HG NW des Sprachenzentrums wird vom Vorstand des Sprachenzentrums bestimmt

Die Leiterin/der Leiter des FFA-Büros und die Koordinatorin/der Koordinator des Sprachenzentrums können im Verhinderungsfall eine Vertreterin/einen Vertreter benennen.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann seine Entscheidungsbefugnis außer in Widerspruchsverfahren widerruflich auf ein stimmberechtigtes Mitglied ganz oder teilweise übertragen. Im Übrigen ist die/der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen an Stelle des Prüfungsausschusses alleine zu treffen; der Prüfungsausschuss ist darüber in der nächsten Sitzung zu informieren. Das studentische Mitglied ist bei Entscheidungen, die die Beurteilung oder Anrechnung von Studienund Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern betreffen, nicht stimmberechtigt.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter mindestens die Vorsitzende/der Vorsitzende oder deren/dessen Vertreterin/ Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses richtet sich nach § 12

- Abs. 3 HG NW. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (7) Der Ausschluss einer Prüferin oder eines Prüfers von der Beratung und Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz NW. Ob dessen Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung der Personen, deren persönliche Beteiligung in Frage steht. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds bei der Stimmabgabe hat die Ungültigkeit des Beschlusses oder der Prüfung zur Folge, wenn die Mitwirkung entscheidend war.

### § 3 Prüfer

- (1) Prüferinnen/Prüfer sind die verantwortlichen Leiterinnen/Leiter der Lehrveranstaltungen, in denen die Teilprüfungen abgelegt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüferinnen/Prüfer gem. § 95 HG bestellen.
- (3) Prüferinnen/Prüfer können durch Korrekturassistentinnen/Korrekturassistenten unterstützt werden, soweit diese die Voraussetzungen gemäß § 95 Abs. 2 HG erfüllen. Über die Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### 2. Teil: Zulassungsvoraussetzungen, Studienverlauf

### § 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Vor Beginn der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen müssen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für diesen Studiengang immatrikulieren. Die Immatrikulation und die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Studiengangs setzen vertiefte Kenntnisse der betreffenden Fremdsprache voraus. Der Nachweis darüber wird durch einen computergestützten schriftlichen Test von bis zu 60 Minuten Dauer geführt. Der Eingangstest findet unter der fachlichen Verantwortung des Sprachenzentrums statt, das die nähere Ausgestaltung regelt.
- (2) Teilnehmer an der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung können sein:
  - Studierende, die in den Studiengang Rechtswissenschaft der Universität Münster eingeschrieben sind,
  - Studierende, die Rechtswissenschaft als Nebenfach eines anderen Studiengangs studieren.

Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Personen (z.B. Doktoranden und wissenschaftliche Mitarbeiter der Rechtswissenschaftlichen Fakultät), die sich nach abgeschlossenem Studium der Rechtswissenschaft juristisch weiterqualifizieren, auf Antrag zulassen.

(3) Teilnehmer dürfen nicht von der Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung ausgeschlossen sein.

#### § 5 Studienverlauf

- (1) Die Fremdsprachenausbildung erstreckt sich für jede der angebotenen Rechtssprachen über vier Semester mit insgesamt 18 Semesterwochenstunden (SWS). Die Einzelheiten sind im Studienverlaufsplan geregelt. In den 18 SWS ist eine Lehrveranstaltung aus dem Wahlpflichtbereich (sog. Ergänzungskurs) enthalten. Dieser dient der Vermittlung vertiefter sprachlicher Fähigkeiten.
- (2) Die Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts richten sich auf die Vermittlung von fortgeschrittenen allgemeinen und grundlegenden fachlichen Sprachkenntnissen unter Einschluss der rechts- und landeskundlichen Kenntnisse, die für den angemessenen juristischen Sprachgebrauch erforderlich sind. Die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts bauen auf denen des ersten Studienabschnitts auf und vermitteln vertiefte allgemeine und fachliche Sprachkenntnisse unter Einschluss der grundlegenden Begriffe der betreffenden Fachsprache des Rechts und der Grundlagen des Rechtssystems des jeweiligen Landes bzw. der jeweiligen Länder. Der Sprachgebrauch internationaler Organisationen wird berücksichtigt.
- (3) Teil der Ausbildung ist außerdem ein für die fachspezifischen Fremdsprachenkenntnisse förderliches Praktikum von mindestens drei Wochen Dauer, über das ein Praktikumsbericht anzufertigen ist.

### 3. Teil: Teilprüfungen

# § 6 Teilprüfungen

- (1) Die Prüfung der Fachfremdsprachenausbildung besteht aus studienbegleitenden Teilprüfungen. Teilprüfungen setzen nicht nur die erfolgreiche Anfertigung von Referaten oder Protokollen beziehungsweise die erfolgreiche Teilnahme an Klausuren oder mündlichen Prüfungen voraus, sondern erfordern zudem einen regelmäßigen Kursbesuch sowie ggfs. die Teilnahme an einer studentischen Lehrveranstaltungskritik i. S. V. § 6 HG.
- (2) Alle Lehrveranstaltungen schließen mit Teilprüfungen ab.
- (3) Die Lehrveranstaltung des Wahlpflichtbereichs wird auf Antrag vom Prüfungsausschuss erlassen, wenn ein Studierender im Eingangstest eine vom Prüfungsausschuss bestimmte Mindestpunktzahl erreicht hat.
- (4) Selbständige Teilprüfung ist eine mündliche Prüfung, die an den Praktikumsbericht anknüpft. Die mündliche Prüfung findet frühestens 4 Wochen nach Abgabe des Praktikumsberichts statt.

### § 7 Anmeldung zu Teilprüfungen

Für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist eine Anmeldung erforderlich. Die Regelung des Anmeldeverfahrens, insbesondere der Anmeldefristen, obliegt den Koordinatoren am Sprachenzentrum.

### § 8 Durchführung von Teilprüfungen

- (1) Eine Teilprüfung kann erstmals nur nach regelmäßiger Kursteilnahme angetreten werden.
- (2) Die Art der Leistungskontrolle, die Aufgabe, die Bearbeitungszeit und die zugelassenen Hilfsmittel der Teilprüfungen bestimmt die Prüferin/der Prüfer. Termin und Ort für die Anfertigung von Semesterabschlussklausuren werden spätestens sechs Wochen vorher in geeigneter Form bekannt gemacht. Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt mindestens 60, höchstens 120 Minuten. Körperbehinderten Prüflingen kann diese Frist vom Prüfungsausschuss auf Antrag bis zu 45 Minuten verlängert werden. Die Identität der Bearbeiterin/des Bearbeiters einer Klausuraufgabe soll in geeigneter Form überprüft werden.
- (3) Die mündliche Prüfung findet in Anknüpfung an das Praktikum als Gruppenprüfung statt. Sie soll pro Prüfling die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

#### § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden entsprechend § 7 JAG bewertet.
- (2) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend (4 Punkte)" bewertet wurde.

### § 10 Versuch einer Teilprüfung

- (1) Eine Teilprüfung hat versucht, wer sich zu der Lehrveranstaltung verbindlich angemeldet und sich nicht spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin ordnungsgemäß abgemeldet hat. Hat ein Prüfling, der zu einer Teilprüfung angemeldet war, keine Prüfungsarbeit abgegeben, wird die Teilprüfung mit "ungenügend (0 Punkte)" bewertet.
- (2) Unberücksichtigt bleibt ein Versuch, wenn der Prüfling wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen eine Teilprüfung, zu der er angemeldet war, nicht ablegen kann und unverzüglich einen entsprechenden Antrag stellt. Dem Antrag sind geeignete Nachweise über den Grund der Verhinderung beizufügen. Bestand die Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen, kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

# § 11 Wiederholung von Teilprüfungen

Bleibt der erste Versuch erfolglos, d.h. ist die Teilprüfung schlechter als "ausreichend (4 Punkte") bewertet worden, kann die Teilprüfung einmal wiederholt werden. Nach erfolgreicher Teilnahme an einer Teilprüfung ist eine Wiederholung der Teilprüfung unzulässig.

#### § 12 Anrechnung von Teilprüfungen

- (1) In einem anderen FFA-Studiengang oder an einer anderen Hochschule erbrachte Leistungen werden als Teilprüfungen insbesondere angerechnet, wenn
- a) der Leistungsnachweis über ein vergleichbares Stoffgebiet erworben wurde wie die Teilprüfung, für die er angerechnet werden soll

- b) und der Leistungsnachweis in einer Prüfung erbracht wurde, die nach Art und Umfang der Teilprüfung entspricht, für die er angerechnet werden soll.
- (2) Im Ausland erlangte Leistungsnachweise können nur auf Antrag und nach Maßgabe von Abs. 1 angerechnet werden. Im Übrigen gilt § 92 Abs. 3 HG.
- (3) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Regelungen zur Anrechnung von auswärtigen Prüfungsleistungen treffen.

### 4. Teil: Täuschung, Mängel des Prüfungsverfahrens, Nachkorrektur von Teilprüfungen

# § 13 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Teilprüfung durch Täuschung zu beeinflussen, oder wird er im Prüfungsraum mit unzulässigen Hilfsmitteln angetroffen, wird die Prüfungsleistung von der Prüferin/dem Prüfer mit "ungenügend (0 Punkte)" bewertet. Stimmen Prüfungsleistungen von Prüflingen so weit überein, dass alles für eine Täuschung spricht, wird jede der Prüfungsleistungen mit "ungenügend (0 Punkte)" bewertet, sofern die Prüflinge nicht glaubhaft darlegen, dass sie keinen Täuschungsversuch unternommen haben.
- (2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Klausur stört, kann von der/dem Aufsichtsführenden ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Teilprüfung mit "ungenügend (0 Punkte)" bewertet.
- (3) Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfling kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung der Mitteilung verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Ist er unberechtigt ausgeschlossen worden (Abc. 2), ist ihm auf Antrag eine zusätzliche Prüfungsmöglichkeit zu gewähren.

# § 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Werden nachträglich Vorgänge im Sinne von § 13 Abs. I bekannt, ist die Bewertung entsprechend zu berichtigen.
- (2) Wird ein in Abs. 1 genannter Umstand erst nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses bekannt, ist die Entscheidung über die Prüfung zurückzunehmen. Das Prüfungszeugnis ist zurückzugeben. Betrifft der Verstoß nur eine Teilprüfung, kann der Prüfungsausschuss erlauben, dass die Teilprüfung im nächsten Semester nachholt wird.
- (3) Lagen die Voraussetzungen für die Abnahme einer Teilprüfung nicht vor, ohne dass der Prüfling darüber täuschen wollte, wird der Mangel durch das Bestehen der Teilprüfung geheilt.

#### § 15 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Ergebnis einer Teilprüfung beeinflusst haben und nicht geheilt werden können, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass die Teilprüfung von bestimmten oder von allen Prüflingen wiederholt wird.

- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen vom Prüfling unverzüglich, jedenfalls vor Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden.
- (3) Mängel des Prüfungsverfahrens können sechs Monate nach Abschluss der Teilprüfung auch von Amts wegen nicht mehr geltend gemacht werden.

# § 16 Nachkorrektur von Teilprüfungen

- (1) Ergebnisse von Teilprüfungen können im Wege der Nachkorrektur überprüft werden. Diese ist spätestens 14 Tage nach Rückgabe der korrigierten und bewerteten Teilprüfungsleistung unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.
- (2) Der Antrag auf Nachkorrektur führt zu einer nochmaligen Beurteilung der gesamten Teilprüfungsleistung. Dabei soll im Ergebnis jedenfalls keine schlechtere Note als die zuvor erreichte vergeben werden.
- (3) Eine spätere Berufung auf unzutreffende Beurteilung einer Teilprüfungsleistung ist unzulässig, wenn die Möglichkeit der Nachkorrektur nicht ausgeschöpft wurde.

#### 5. Teil: Bestehen der FFA/ Zertifikatszeugnis

### § 17 Bestehen der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung

Den Zusatzstudiengang "Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen" hat bestanden, wer die in § 6 genannten Teilprüfungen erfolgreich absolviert sowie die Voraussetzung des § 5 Abs. 3 erfüllt hat.

#### § 18 Zertifikatszeugnis

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Bestehens nach § 17 wird im Anschluss an das vierte Semester ein Zeugnis bzw. Zertifikat über die Kenntnis der betreffenden Rechtssprache erteilt. Das Zeugnis/Zertifikat enthält mindestens Angaben über die gewählte Fremdsprache, den Ausbildungsgang, eine Zertifikatsnote und die Bestätigung, dass der Ausbildungsgang hinsichtlich seines Umfangs den Anforderungen des § 25 Abs. 2 Nr. 4 JAG genügt.
- (2) Die Zertifikatsnote wird auf zwei Stellen nach dem Komma genau ausgewiesen. Die Notenbezeichnungen richten sich nach § 17 Abs. 2 JAG.
- (3) Das Zeugnis/Zertifikat wird von der Dekanin oder dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Professorin oder dem Professor im Sinne von § 45 HG NW des Sprachenzentrums unterzeichnet.

### 6. Teil: In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften

#### § 19 In-Kraft-Treten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

# § 20 Übergangsvorschriften

- (1) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist erstmals anzuwenden auf Studierende, die das Zusatzstudium der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen zum Wintersemester 2006/07 aufnehmen.
- (2) Studierende, die das Zusatzstudium der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen zum Wintersemester 2004/05 oder zum Wintersemester 2005/2006 aufgenommen haben, können bis zur Anmeldung zur Abschlussprüfung beantragen, dass sie das Studium nach dieser Ausbildungs -und Prüfungsordnung fortführen.
- (3) Die Bewertung der Prüfungsleistungen gem. § 9 Abs. 1 wird- unberücksichtigt des Abs. 2 erstmalig zum Wintersemester 2006/07 durchgeführt. Die Bewertung richtet sich danach, zu welchem Zeitpunkt die Studierenden das FFA-Studium aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 31.01.2006, des Vorstands des Sprachenzentrums vom 23.01.2006 und des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 13.04.2006

Münster, den 20. April 2006

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1) zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 20. April 2006

Der Rektor

L

Prof. Dr. Jürgen Schmidt